

## **Kinder- und Jugendschutz in der Dortmunder Sportgemeinschaft 1988 e.V. Vereinshandlungsleitfaden**

In der Mitgliederversammlung des Jahres 2021 wurde die Absicht verkündet, sich mit der Auswahl geeigneter Kinderschutzbeauftragter für die Prävention von Missbrauch in der Sportgemeinschaft einzusetzen. Das vorliegende Konzept wurde von den damaligen Kinderschutzbeauftragten initiiert und wird fortlaufend durch ihre Nachfolger aktualisiert.

### **Systemische Prävention**

- I. Wir stellen fest, dass sexualisierte Gewalt in deutschen Sportvereinen ein Problem ist, welches dringend adressiert werden muss. Der Vorstand ernennt daher Kinderschutzbeauftragte. Ihre Aufgabe ist die fortlaufende Erarbeitung eines Schutzkonzeptes sowie die Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt im Verein. Die beiden Positionen sind paritätisch zu besetzen.
- II. Unter Prävention verstehen wir die fortlaufende Vermeidung von Kontextsituationen sowie die fortlaufende Information unserer Übungsleiter, Trainer, Mitglieder und Eltern. Prävention kann nur dann funktionieren, wenn alle Mitwirkenden im System dazu bereit sind. Daher ist eine positive Grundhaltung gegenüber Präventionsangeboten zu vermitteln. Prävention bedeutet keinen Generalverdacht.
- III. Die Sportgemeinschaft strebt die Aufnahme ins Qualitätsbündnis Sport *NRW* „*Schwiegen schützt die Falschen. Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt*“ an.
- IV. Die Kinderschutzbeauftragten dienen als Ansprechpartner im Verein im Falle von Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt. In diesen Fällen sind sie zur Intervention verpflichtet. Die Kinderschutzbeauftragten müssen nach ihrem Erstkontakt den Vorstand über einen Krisenfall in Kenntnis setzen. Das weitere Vorgehen wird eng mit dem Vorstand besprochen. Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sind zu wahren.
- V. Die Kontaktdaten der Kinderschutzbeauftragten sind gemeinsam mit Hilfsangeboten sowie Informationsmaterial öffentlich zur Verfügung zu stellen.
- VI. Die Kinderschutzbeauftragten sind entweder anerkannt fortgebildet oder hauptberuflich in einem affinen Bereich tätig. Als Kinderschutzbeauftragte sind grundsätzlich Erwachsene auszuwählen.
- VII. Hilfsangebote nehmen wir im Ernstfall über die Beratungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes in Dortmund wahr.
- VIII. Alle Vereinsmitglieder und Mitwirkenden fühlen sich der Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt verpflichtet. Bei Kenntnis werden sie tätig. Eine Meldung an Übungsleiter, Trainer oder Vorstandsangehörige wird nicht als Anlass betrachtet, die Situation als „geklärt“ wahrzunehmen. Wir übernehmen Verantwortung für unsere Kameradinnen und Kameraden!
- IX. Seit jeher streben wir die Aus- und Fortbildung unserer Übungsleiter in den dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Verbänden an. Wir setzen auf die Expertise der Verbände, um unsere Mitwirkenden zu sensibilisieren. Zur Lizenzierung müssen die Übungsleiter und Trainer den Ehrenkodex sowie die Verhaltensregeln des Verbandes unterzeichnen. Eine Kopie ist dem Vorstand zur Dokumentation vorzulegen.

- X. Alle Mitwirkenden im Verein müssen alle vier Jahre ein makelloses erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dieses wird vom Vorstand eingefordert und archiviert. Die Auslagen sind durch die Vereinskasse zu erstatten.
- XI. Neue Mitwirkenden im Verein müssen grundsätzlich ein makelloses erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Auslagen sind nach der Unterzeichnung des Übungsleitervertrages gegen Vorlage der Rechnung zu erstatten.
- XII. Das Bekanntwerden von Straftaten nach §174 ff. StGB führt zur sofortigen Ablösung der Mitwirkenden aus ihren Positionen, soweit sie in jenen Kontakt mit Kindern- und Jugendlichen haben. Über die Ablösung und über einen Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand.
- XIII. Die Judoabteilung stellt einmal jährlich eine Fortbildung für alle Kinder und Jugendliche zum Thema Selbstverteidigung und Selbstbehauptung zur Verfügung. Sie hat einen Umfang von mindestens 4 UE und darf sich über mehrere Trainingstage erstrecken.

### **Prävention im alltäglichen Vereinsleben**

- XIV. Wer unter dem Verdacht sexualisierter Gewalt steht, wird diesen Makel immer behalten, auch wenn dieser Verdacht nicht den Tatsachen entspricht. Daher gelten Präventionsangebote auch dem Schutz der Mitwirkenden im Verein.
- XV. Vermeidung von Kontextsituationen, die in anderen Vereinen zu Krisensituationen geführt haben, sind – unabhängig von der Intention des Mitwirkenden oder der Mitglieder – zu vermeiden. Hierzu zählen folgende Grundsätze:
  - a. Trainer und Übungsleiter halten sich den Umkleiden fern. Sie betreten die Umkleiden nur im Ausnahmefall, etwa bei Konflikten oder medizinischen Notfällen.
  - b. Es gilt die strikte Geschlechtertrennung.
  - c. Der Punkt b. schließt Elternteile mit ein.
  - d. Elternteile haben sich regelhaft den Umkleiden fernzuhalten.
  - e. Ein gemeinsames Umziehen von Mitgliedern zu hohen Altersunterschiedes ist zu vermeiden. In der Regel geschieht dies durch zeitversetztes Umziehen. Taschen sind während des Trainings in der Sporthalle aufzubewahren.
  - f. Hilfestellungen im Training sind mit Hilfsmitteln unter Vermeidung von Körperkontakt zu geben. Im Falle von Körperkontakt sind private Zonen zu achten. Wir verpflichten uns dazu, unseren angehenden Trainern angemessene Formen der Hilfestellung zu vermitteln.
  - g. Bloßstellungen sind zu vermeiden.
  - h. Trainingsteilnehmende – auch sehr junge – sind auf Fehlverhalten hinzuweisen und notfalls vom Training auszuschließen.
- XVI. Mitwirkende des Vereins sind niemals mit Schützlingen allein.
- XVII. Mitwirkende des Vereins und Schützlinge teilen sich kein Zimmer. Die Einsparung von Kosten darf kein Anlass hierzu sein.
- XVIII. Wir achten die Würde und Persönlichkeit unserer Mitglieder jederzeit.
- XIX. Mitwirkende ohne Lizenz sowie Minderjährige dürfen nicht allein Training geben. Die Aufsicht und Beratung durch einen erfahrenen Kollegen ist ein Muss.

### **Interventionsleitfaden**

- XV. Der Vorstand und alle Mitarbeiter des Vereins bewahren Ruhe, wenn sie von einem Verdachtsfall Kenntnis erlangen. Wir wissen, dass jede Form von Aktionismus den Betroffenen schadet. Die Anonymität der Beteiligung muss gewahrt bleiben.
- XVI. **Betroffenenschutz:** Die betroffene Person steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles getan werden, um einen weiteren Schaden oder eine Traumatisierung zu verhindern.
- XVII. **Persönlichkeitsschutz:** Äußerungen etwaiger Verdachtsmomente gegenüber Dritten müssen unterbleiben. Die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person müssen beachtet werden. Die Verletzung dieser Rechte kann Schadensersatzansprüche auslösen.
- XVIII. Dokumentation aller Informationen über den Vorfall.
- XIX. Wir schenken den Ausführungen von Kindern und Jugendlichen Glauben, spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass wir uns zunächst selbst Hilfe holen müssen.
- XX. Die persönlichen Grenzen der Ansprechpartner sind unter Bereitstellung etwaiger Hilfsangebote zu achten. Hierzu zählen Beratungsstellen sowie das Jugendamt.
- XXI. Der Kontakt zwischen Meldendem und Kinderschutzbeauftragten ist herzustellen. Der Vorstand erlangt durch die Kinderschutzbeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen Kenntnis.
- XXII. Informationen über den Vorfall sowie getroffene Entscheidungen werden dokumentiert.
- XXIII. Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.
- XXIV. Sind die gesetzlichen Vertreter selbst im Sinne einer Kindeswohlgefährdung verdächtig, so ist nach Ermessen des ersten Kenntnishaften das Jugendamt zu verständigen. Eine Rücksprache mit dem Vorstand und den Kinderschutzbeauftragten wird empfohlen. Mindestens hat die Meldung über die Kinderschutzbeauftragten zu erfolgen.
- XXV. Eine Ansprache der „verdächtigten Person“ erfolgt über den Vorstand, sofern der Vorstand nicht selbst in den Sachverhalt involviert ist. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Strafbestand der üblen Nachrede (§186 STGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Verdächtigen begründen.
- XXVI. Eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sollte nur nach Absprache mit dem Vorstand erfolgen bzw. obliegt den gesetzlichen Vertretern der betroffenen Person. Dies ist mit der betroffenen Person, unabhängig vom Alter, abzusprechen und nicht „über den Kopf hinweg“ zu entscheiden.
- XXVII. Täter und Täterinnen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der körperlichen, psychischen und sexualisierten Gewalt in unserem Verein.
- XXVIII. Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt erst nach Absprache mit den Vertrauenspersonen unseres Vereins. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Sachverhalt involviert sind.
- XXIX. Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich über den Vorstand unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen und der verdächtigen Personen.